



LEISTUNGSVEREINBARUNG

betreffend

Führung einer Spezialabteilung für Menschen mit einer Demenzerkrankung

zwischen

dem Kanton Nidwalden

und dem

Alters- und Pflegeheim Nidwalden

(nachstehend Wohnheim Nägeligasse genannt)

Nägeligasse 29, 6370 Stans

Titel:	Leistungsvereinbarung 2013	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:		Klasse:		FreigabeDatum:	26.02.2013
Autor:	Karen Dörr	Status:		DruckDatum:	06.03.13
Ablage/Name	G:\G-GSD_SEKR\GSD_03_Dörr\Soziales\Alter und Pflege\Alters- und Pflegeheime\Alters- und Pflegeheime Nidwalden\Wohnhaus Nägelgasse\LV_Demenz_ab_2013.docx			Registratur:	NWGSD.138

Inhalt

1	Vertragsparteien	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Definition	4
3.1	Mittelschwere bis schwere Demenz	4
3.2	Schwere Demenz.....	5
4	Vertragsgegenstand	5
5	Zielsetzungen	5
5.1	Grundsatz	5
5.2	Zielgruppe.....	5
6	Leistungsumfang	6
6.1	Grundsatz	6
6.2	Versorgungspflicht	6
6.3	Bedarfsabklärung und Betreuungsdokumentation.....	6
6.4	Qualitative Zielsetzung.....	6
6.4.1	Fachpersonal	6
6.4.2	Bauliche Voraussetzungen	7
7	Finanzierung	7
7.1	Leistungen	7
7.2	Zahlungsmodus	7
8	Schlussbestimmungen	7
8.1	Vertragsdauer	7
8.2	Streitigkeiten	7

1 Vertragsparteien

Vertragsparteien sind:

- Kanton Nidwalden, Regierungsgebäude, Dorfplatz 2, 6371 Stans, vertreten durch den Regierungsrat
- Alters- und Pflegeheim Nidwalden, Nägeligasse 29, 6370 Stans, vertreten durch den Stiftungsratsausschuss (UID-Nummer: CHE-106.905.259)

2 Rechtliche Grundlagen

Die Leistungsvereinbarung stützt sich vor allem auf:

- Gesetz vom 29. April 1984 über die Beitragsleistung an stationäre Einrichtungen für Hilfebedürftige aus Nidwalden (Heimbeitragsgesetz, HBG; NG 714.3)
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Beitragsleistung an stationäre Einrichtungen für Hilfebedürftige aus Nidwalden (Heimbeitragsverordnung, HBV; NG 714.31)

Weiter gelten Bestimmungen aus:

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
- Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)
- Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)
- Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL; SR 832.104)
- Einführungsgesetz vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG; NG 742.1)
- Verordnung vom 30. Mai 2010 zur Pflegefinanzierung (Pflegefinanzierungsverordnung, PFV; NG 742.112)
- Gesetz vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG; NG 711.1)
- Vollzugsverordnung vom 3. Februar 2009 zum Gesundheitsgesetz (Gesundheitsverordnung, GesV; NG 711.11)
- Verordnung vom 8. Februar 1985 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegeverordnung; NG 265.1)

3 Definition

3.1 Mittelschwere bis schwere Demenz

Folgende Kriterien und Verhaltensmuster können bei einer mittelschweren bis schweren Demenz typisch sein:

- Exekutive Funktionen (z.B. Fähigkeit zur Selbstregulation) sind nicht mehr bei Handlungen bestimmend.
- Im Gesamtverhalten resultiert ein zielloses Suchen und Wandern mit zunehmender Unfähigkeit gezielter Tätigkeit, z.B. am Tisch zu essen oder eine Aktivität auszuüben.
- Erhebliche Störungen der sprachlichen Kommunikation.

- „Regressiv“ wirkende Gefühle und Verhalten bestimmen Beziehungen unter den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie zum Betreuungs- und Pflegepersonal.
- Herausforderndes Verhalten kann zu erheblichen Konflikten zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern oder mit dem Betreuungs- und Pflegepersonal führen.
- Soziale Konventionen können nicht mehr eingehalten werden.
- Die basale Alltagskompetenz (ADL) ist erheblich eingeschränkt.

3.2 Schwere Demenz

Folgende Kriterien und Verhaltensmuster können bei einer schweren Demenz typisch sein:

- Schwerste funktionelle und körperliche Behinderung mit umfassender Pflegebedürftigkeit.
- Verbale Kommunikation bei vollständiger Aphasie kaum mehr möglich.
- Verhaltensstörungen wie Rufen, Schreien sowie Hin- und Herbewegen sind häufig Ausdruck basaler Bedürfnisse wie Hunger, Durst, Ausscheidung oder Schmerzen.
- Reizüberflutung: Betroffene sind Aussenreizen wie z.B. TV, Radio und lauten Stimmen schutzlos ausgeliefert.
- Deprivation: Die Betroffenen können in einem „normalen“ Milieu „untergehen“ und ihr Bedürfnis an sozialem Teilhaben nicht mehr mitteilen oder durchsetzen.

4 Vertragsgegenstand

Die Leistungsvereinbarung regelt den Inhalt, die Qualität und die Finanzierung der Leistungen, welche das Wohnheim Nägeligasse im Bereich der Betreuung von Menschen mit einer ärztlich diagnostizierten, mittelschweren bis schweren und schweren Demenzerkrankung im Kanton Nidwalden erbringt.

5 Zielsetzungen

5.1 Grundsatz

Im Vordergrund der Leistungserbringung steht das Wohlergehen der Menschen mit einer Demenzerkrankung.

Das Wohnheim Nägeligasse betreut die Menschen mit einer mittelschweren bis schweren und einer schweren Demenzerkrankung entsprechend ihrem individuellen Bedarf, ermöglicht ihnen damit eine verbesserte Lebensqualität und entlastet die bis anhin pflegenden Angehörigen oder die Alters- und Pflegeheime im Kanton Nidwalden.

Der Kanton Nidwalden leistet einen finanziellen Beitrag an das vereinbarte Leistungsangebot. Dieser wird leistungsorientiert bemessen und ist inhaltlich auf die Versorgungsbedürfnisse des Kantons Nidwalden ausgerichtet.

5.2 Zielgruppe

Anspruch auf Betreuungsleistungen haben Menschen mit einer mittelschweren bis schweren und einer schweren Demenzerkrankung mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Nidwalden.

6 Leistungsumfang

6.1 Grundsatz

Das Wohnheim Nägeligasse verpflichtet sich, die Leistungsangebote wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich zu erbringen.

Die Betreuungsleistungen orientieren sich am ausgewiesenen und notwendigen Bedarf sowie an den Zielen und Möglichkeiten des Wohnheims Nägeligasse. Für eine optimale Leistungserbringung vernetzt sich das Wohnheim Nägeligasse mit den Partnern im Gesundheitswesen.

Das Wohnheim Nägeligasse verpflichtet sich, die Pflege und Betreuung der Menschen mit einer mittelschweren bis schweren und einer schweren Demenzerkrankung rund um die Uhr sicherzustellen. Besondere Aufmerksamkeit muss der Sicherheit (z.B. der Sturz- und Weglaufgefährdung) der Bewohnerinnen und Bewohner geschenkt werden.

Das Wohnheim Nägeligasse bietet für die Menschen mit einer mittelschweren bis schweren und einer schweren Demenzerkrankung die Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV an. Zusätzlich werden demenzspezifische Behandlungen und Infrastrukturen angeboten.

Die Bewohnerinnen und Bewohner mit dieser Lebenssituation werden auf der Wohngruppe 1, Haus im Park, betreut. Je nach Verlauf der Krankheit kann ein Wechsel auf eine „normale“ Wohngruppe erfolgen. Die Möglichkeit der Erweiterung ist gegeben.

Ist die Verlegung durch den Krankheitsverlauf auf eine andere Wohngruppe oder ein anderes Alters- und Pflegeheim möglich, wird sie durch das Wohnheim Nägeligasse veranlasst.

6.2 Versorgungspflicht

Das Wohnheim Nägeligasse verpflichtet sich, unter Vorbehalt von Absatz 2, zur Aufnahme aller Menschen mit einer mittelschweren bis schweren und einer schweren Demenzerkrankung mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Nidwalden. Ein wissenschaftlich anerkanntes Pflege- und Betreuungsmodell findet dabei Anwendung.

Das heutige Angebot besteht aus 11 Wohnheimplätzen und einem Kurzzeitbett. Die Erweiterung bzw. der Ausbau von weiteren Wohnheimplätzen ist nach einer detaillierten Bedarfsprüfung in enger Zusammenarbeit mit CURAVIVA Nidwalden sowie der Gesundheits- und Sozialdirektion Nidwalden bei zunehmender Nachfrage vorzunehmen. Die Erweiterung des Platzangebotes benötigt die Zustimmung der GSD.

6.3 Bedarfsabklärung und Betreuungsdokumentation

Die Betreuung ist auf die Zielgruppe angepasst und nachvollziehbar zu dokumentieren.

6.4 Qualitative Zielsetzung

Das Wohnheim Nägeligasse hat an den allgemein anerkannten Massnahmen zur Qualitätssicherung gemäss Art. 77 KVV teilzunehmen. Zusätzlich erfüllt es die gängigen Qualitätsanforderungen für das Führen einer spezialisierten Wohngruppe (Spezialabteilung) für Menschen mit einer Demenzerkrankung und passt demensprechend die personellen, baulichen und infrastrukturellen Voraussetzungen an.

6.4.1 Fachpersonal

Das Wohnheim Nägeligasse stellt den Aufgaben entsprechend fachlich geeignetes und sozial kompetentes Personal mit den notwendigen Qualifikationen (u.a. Demenz, Psychiatrie, Psychologie, Psychogerontologie) ein. Die Mitarbeitenden

der Pflege und Betreuung sind in die Führungs-, Informations- und Qualitätssicherungsprozesse der Organisation eingebunden. Das Wohnheim Nägeligasse verpflichtet sich zur kontinuierlichen fachlichen Weiterbildung des Pflegepersonals. Einen hohen Stellenwert nimmt die fachspezifische Weiterbildung in Fragen der Demenzerkrankung ein.

6.4.2 Bauliche Voraussetzungen

Um den erhöhten Anforderungen der Menschen mit einer Demenzerkrankung gerecht zu werden, bedürfen die Räumlichkeiten diverser Anpassungen. Die spezifischen Abteilungen müssen abschliessbare Ausgänge (unauffällig gesicherte Fenster und Türen) haben sowie barrierefrei (treppen- und stufen-/schwollenlos) gestaltet sein. Um den Bewegungsdrang abzudecken, sollen Flurflächen zum Wandern sowie ein Garten oder eine Terrasse / ein Balkon vorhanden sein. Weiter ist auf helle Räume, glasfreie Türen und nicht spiegelnde Bodenbeläge zu achten. Um die Sicherheit zu gewähren, ist ein Notrufsystem unabdingbar. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Das Wohnheim Nägeligasse stellt sicher, dass die Räume den Bedürfnissen der Menschen mit einer Demenzerkrankung entsprechen.

7 Finanzierung

7.1 Leistungen

Für Leistungen der Pflege gilt grundsätzlich die Taxe für die Pflegeleistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 der Krankenpflege-Leistungsverordnung, welche der Regierungsrat jährlich festsetzt und die für alle stationären Leistungserbringer gilt, so auch für das Wohnheim Nägeligasse.

Der Kanton beteiligt sich am Betreuungsmehraufwand für Menschen mit einer mittelschweren bis schweren und einer schweren Demenzerkrankung. Die Beteiligung richtet sich nach den effektiven Betreuungstagen für die in einer Spezialabteilung des Wohnheim Nägeligasse betreuten Personen mit einer mittelschweren bis schweren oder schweren Demenzerkrankung. Pro Betreuungstag beteiligt sich der Kanton am Betreuungsmehraufwand mit 30 Franken. Eine Überprüfung des Kantonsbeitrags aufgrund von veränderten Verhältnissen kann bei Bedarf erfolgen.

7.2 Zahlungsmodus

Der kantonale Beitrag an die Kosten des Betreuungsmehraufwandes wird als quartalsweise Akontozahlung in der Höhe von 30'000 Franken in den Monaten Februar, Mai, August und November an das Wohnheim Nägeligasse überwiesen. Die Schlusszahlung erfolgt mit der Schlussabrechnung.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2013 bis zum 31.12.2015. Änderungen, die in der Kompetenz der Vertragspartner liegen, sind im gegenseitigen Einverständnis während der Vertragsdauer möglich.

8.2 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, gelten die Rechtsmittel der Heimbeitragsverordnung bzw. der Verwaltungsrechtspflegeverordnung.

Stans, 26. Februar 2013

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Ueli Amstad

Landschreiber

Hugo Murer



ALTERS- UND PFLEGEHEIM NIDWALDEN

Vizepräsident

Hansruedi Schleiss

Sekretär

Dr. iur. Albert Müller